## **OLG Naumburg**

## § 24 Abs. 2 StVollzG (Kein Anspruch auf unüberwachten Besuch der Ehefrau)

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Gewährung von Sonderbesuchen zur

Ausübung von Intimkontakten. Diese stehen ausschließlich im Ermessen der

Vollzugsbehörde. (Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 4. Juni 2008 – 1 Ws 178/08)

## Gründe:

Mit Beschluss vom 21. Februar 2008 hat die 10. Strafkammer – Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Magdeburg die Beschwerdeführerin unter Zurückweisung des weitergehenden Antrages des Beschwerdegegners verpflichtet, dem Antragsteller einen unüberwachten Besuch seiner Ehefrau für die Dauer von einer Stunde zu gewähren.

Gegen diesen, ihr am 28. Februar 2008 zugestellten Beschluss wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Rechtsbeschwerde vom 25. März 2008, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt. Das zulässig erhobene Rechtsmittel der Beschwerdeführerin hat mit der Sachrüge – vorläufig – Erfolg

## 1.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der gerichtlichen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Zwaristeine Rechtsbeschwerde gegen die gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nur dann zulässig, wenn es – über den Einzelfall hinaus – geboten ist, die Nachprüfung der gerichtlichen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Recht-

sprechung zu ermöglichen. So liegt der Fall aber hier.

Die Strafvollstreckungskammer hat rechtsfehlerhaft einen Anspruch des Beschwerdegegners auf einen unüberwachten Besuch der Ehefrau für die Dauer von einer Stunde aus § 24 Abs. 2 StVollzG hergeleitet und dabei verkannt, dass sich aus dieser Vorschrift lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessenausübung der Justizvollzugsanstalt über die Gewährung weiterer, über die Mindestdauer des § 24 Abs. 1 StVollzG hinausgehender Besuche (KG, Beschluss vom 27. März 2006, 5 Ws 118/06 Vollz zitiert nach JURIS) ergibt, diese nicht aber einen unmittelbaren Verpflichtungsanspruch zugunsten des Antragstellers beinhaltet.

Nach § 24 Abs.2 StVollzG sollen weitere Besuche zugelassen werden, die dem Gefangenen förderlich oder für ihn zur Erledigung näher bestimmter Angelegenheiten unerlässlich sind. Dabei ist auch der Gesichtspunkt zu beachten, dass Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießen und deshalb dieser verfassungsrechtlich garantierte Schutz Kontakte unter Eheleuten in der Haft rechtfertigt. Daraus folgend hat die Justizverwaltung alles zu tun, um dem Wunsch nach vermehrten Besuchsverkehr nachzukommen (BVerfG NJW 1995, 1478, 1479). Die Strafvollstreckungskammer ist aber nicht befugt, die Vollzugsanstalt zur Gewährung von Besuch von mehr als einer Stunde anzuweisen. Vielmehr entscheidet hierüber die Vollzugsanstalt gem. § 24 Abs. 2 StVollzG nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nur dann, wenn nur noch eine Entscheidung rechtlich vertretbar ist, mithin der Beurteilungsspielraum entsprechend eingeengt – "auf Null reduziert" – ist, kommt eine eigene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer in Betracht. Eine solche Reduzierung der Entscheidungsprärogative der Anstalt ist hier zu verneinen. Der Wegfall des Beurteilungsspielraums setzt eine vollständige

Ermittlung des Sachverhaltes voraus. Hieran fehlt es bereits.

Gleiches gilt hinsichtlich der Frage der Besuchsüberwachung, die ihre Regelung in § 27 StVollzG gefunden hat. Auch insoweit hat sich die Strafvollstreckungskammer ersichtlich nicht mit den Voraussetzungen der Vorschrift auseinandergesetzt, insbesondere sind die tatsächlichen Feststellungen so unzureichend, dass das Beschwerdegericht nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen. Dann ist die Entscheidung aber bereits deshalb aufzuheben (vgl. Senat, Beschluss vom 06. März 2006 – 1 Ws 551/07 m.w.N.).

Die Rechtsbeschwerde hat daher mit der erhobenen Sachrüge – vorläufigen – Erfolg. Im Hinblick auf die unzureichenden Feststellungen ist der Senat deshalb gehindert, gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG in der Sache selbst zu entscheiden. Vielmehr war der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 S. 1 und 3 StVollzG).

Der Senat weist darauf hin, dass erhebliche Bedenken dagegen bestehen, dem Verurteilten Sonderbesuche zur Ausübung von Intimkontakten zu gewähren, auf die es dem Antragsteller und Beschwerdegegner vornehmlich ankommt. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Gewährung solcher Besuche, die ausschließlich im Ermessen der Vollzugsbehörde stehen (HansOLG, Beschluss vom 09. September 2004, 3 Vollz, Ws 47/04 – zitiert nach JURIS –.) Somit kann es, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür fehlen, keine Verpflichtung einer Justizvollzugsanstalt geben, solche Intimkontakte zu ermöglichen. Der Verweis in der landgerichtlichen Entscheidung auf Räumlichkeiten innerhalb des Maßregelvollzuges des psychiatrischen Fachkrankenhauses in Uchtspringe kann keine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt

begründen, auch dort entsprechende Räumlichkeiten vorzuhalten. Zutreffend weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass eine einzelne Vollzugsanstalt ohne abgestimmtes Konzept und ohne Beteiligung der Aufsichtsbehörde die Einrichtung von Räumlichkeiten zur Ausübung von Intimkontakten in Eigenregie nicht zulassen kann.